

13.12.95

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 82 der Drucksache 402/1/95 beschließen:

Die vorgelegte Düngeverordnung enthält in vielen Passagen sehr allgemein gehaltene Grundsätze und eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die für die einheitliche Umsetzung der Verordnung in den Ländern dringend der Konkretisierung für verschiedene Standort- und Anbaubedingungen bedürfen. Darüber hinaus ist es notwendig, einheitliche Berechnungsgrundlagen und vergleichbare Untersuchungsmethoden festzulegen. Da dies in Form eines Anhanges der Verordnung zu einer Erschwerung der Fortschreibung führen würde, sind Musterverwaltungsvorschriften zur Durchführung der Düngeverordnung zu erarbeiten. Darin sind beispielsweise festzulegen:

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik für Geräte zur Ausbringung von Düngemitteln (§ 2 Abs. 2),
- Methoden zur Bodenuntersuchung und Bewertung der festgestellten Nährstoffmengen einschließlich ihrer Auswirkungen auf Gewässer (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2),
- Möglichkeiten zur Vermeidung gasförmiger Stickstoffverluste,
- Methoden zur Untersuchung des kurzfristig pflanzenverfügbaren Stickstoffs (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4),
- Nährstoffbedarf verschiedener Fruchtarten (§ 4 Abs. 1),
- Nährstoffnachlieferung unter verschiedenen Standortbedingungen (§ 4 Abs. 1).

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern Musterverwaltungsvorschriften für den Vollzug der Düngeverordnung zu erarbeiten.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995